

Änderungstarifvertrag Nr. 15
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)
vom 23. Mai 2018

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderungen des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 19. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil B. Sonderregelungen nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:
„§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst“
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l angefügt:
„l) Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst (§ 51).“
3. Nach § 50 wird folgender § 51 eingefügt:

>§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst

Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich

¹Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Kampfmittelbeseitigungsdienst. ²Für Beschäftigte, die zur Lokalisierung von Fundmunition in erheblichem Umfang Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter), gilt nur nachstehender § 19 Ziffer 3.

Nr. 2 zu § 19 - Erschwerniszuschläge

§ 19 gilt in folgender Fassung:

„§ 19 Zulagen, Zuschläge und Sonderprämie

1. Gefahrenzulage
 - (1) Die Leiterin oder der Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhält eine monatliche Gefahrenzulage von 1.100,00 Euro.
 - (2) Truppführerinnen und Truppführer im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt 24 des Teils II der Entgeltordnung erhalten eine monatliche Gefahrenzulage von 700,00 Euro.
 - (3) ¹Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. ²Im Falle des Todes wird die Gefahrenzulage auch im Sterbemonat gezahlt.
2. Sonderprämie
 - (1) ¹In Sonderfällen, in denen die Entschärfung oder das Sprengen des gesamten Sprengkörpers ein außergewöhnliches Gefahrenmoment in sich birgt (z.B. Bombe mit Langzeitzünder), einschließlich eines erforderlichen Transports vor der Entschärfung, wird eine

Sonderprämie von 750,00 Euro als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. ²Die Sonderprämie erhält jede oder jeder Beschäftigte, die oder der unmittelbar an der Entschärfung oder beim Transport der noch nicht entschärften Bombe mitarbeitet. ³Die Prämie wird jedoch je Sonderfall im Sinne von Satz 1 nur einmal gezahlt.

(2) Die Sonderprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3. Zulage für Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter

(1) Beschäftigte in den Entgeltgruppen 8 und 9, die zur Lokalisierung von Fundmunition in erheblichem Umfang Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter) und nicht nach Teil II Abschnitt 24 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage von 100,00 Euro.

(2) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 zusteht. ²Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

Nr. 3 zu § 23 - Gruppenunfallversicherung

(1) ¹Die Beschäftigten werden zusätzlich gegen Unfälle im unmittelbaren Gefahrenbereich versichert. ²Die Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes 57.000,00 Euro und für den Invaliditätsfall 113.000,00 Euro bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle des Versicherungsträgers. ³Die Prämien werden vom Arbeitgeber gezahlt.

(2) Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Fall eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

Nr. 4 Laufzeit

(1) Die vorstehenden Nummern 1 bis 3 sowie Abschnitt 24 in Teil II der Entgeltordnung können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Die Beträge in den Nummern 2 und 3 können frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden. ²Eine Erhöhung dieser Beträge bleibt der Vereinbarung künftiger Tarifrunden vorbehalten.<

4. Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung zu Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen wird nach der Angabe zu 23.4 folgende Angabe eingefügt:

„24. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst“

b) In Teil II wird nach Abschnitt 23 Unterabschnitt 4 folgender neuer Abschnitt 24 eingefügt:

„24. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst

Entgeltgruppe 12

Leiterin oder Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

Entgeltgruppe 9

Truppführerinnen und Truppführer.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 15.)

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Truppführerinnen und Truppführer im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind als fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung Beschäftigte, die in dieser Funktion die Verantwortung für die notwendigen Kampfmittelräum- und/oder Munitionszerlegemaßnahmen tragen. ²Truppführerinnen und Truppführer führen u.a. die Beratung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, die Identifizierung, Entschärfung und Sprengung persönlich aus; eine bloße Aufsicht ist hierfür nicht ausreichend. ³Truppführerinnen und Truppführer müssen die Befähigung zum Sprengen haben.“

5. In I. der Anlage E zum TV-H wird nach Nummer 14 folgende Nummer 15 eingefügt:

„15	85,00	86,87“
-----	-------	--------

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 2018

gez. Unterschriften